

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 28.11.2013 – 7. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

- 34.** Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter
- 35.** Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

SATZUNG

- 36.** Änderung des Satzungsteils „Zweckwidmung der Studienbeiträge (§§ 25 Abs. 1 Z 13, Abs.11, 91 Abs. 8 UG 2002)“
- 37.** Änderung der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien
- 38.** Änderung des Satzungsteils „Studienpräses“
- 39.** Änderung des Satzungsteils „Habilitation“
- 40.** Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“

CURRICULA

- 41.** Curriculum für den Universitätslehrgang „Gerontologie und soziale Innovation“
- 42.** Schreibfehlerberichtigung für das Bachelorcurriculum Geschichte (2012) (MBL. vom 21.06.2012, 34. Stück, Nr. 215, Schreibfehlerberichtigung MBL. vom 19.03.2013, 18. Stück, Nr.118)
- 43.** Schreibfehlerberichtigung für das Bachelorcurriculum Katholische Religionspädagogik (MBL. vom 30.06.2011, 27. Stück, Nr. 226, 1. Änderung MBL. vom 24.06.2013, 32. Stück, Nr. 201)

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

- 44.** Einteilung des Studienjahres 2014/15
- 45.** Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2015

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

46. Bevollmächtigungen für Universitätslehrgänge gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002

SONSTIGE INFORMATIONEN

47. Bestellung zum/zur Leiter/in eines Universitätslehrgangs

ORGANISATION UND STRUKTUR

34. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Dezember 2013 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

29. Ass.-Prof. Mag. Dr. Walter Matznetter, MSc,
Ass.-Prof. Mag. Dr. Robert Peticzka und
Ass.-Prof. Mag. Dr. Andreas Riedl
zu Stellvertretern der Studienprogrammleiterin Geographie

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

35. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Dezember 2013 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

42. Univ.-Prof. Dr. Michele Calella,
Univ.-Prof. Dr. Ina Hein, M.A. und
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Wynfrid Kriegleder
zu Stellvertretern bzw. zur Stellvertreterin der Studienprogrammleiterin Philologisch-
Kulturwissenschaftliches Doktoratsstudium

Die Vizerektorin:
W e i g e l i n - S c h w i e d r z i k

SATZUNG

36. Änderung des Satzungsteils „Zweckwidmung der Studienbeiträge (§§ 25 Abs. 1 Z 13, Abs. 11, 91 Abs. 8 UG 2002)“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. November 2013 auf Vorschlag des Rektorates beschlossen:

Der Titel dieses Satzungsteils wird geändert wie folgt: „Zweckwidmung der Studienbeiträge (§ 25 Abs. 1 Z 13, Abs. 11 UG)“

Die Vorsitzende des Senates:
Kucsko-Stadlmayer

37. Änderung der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. November 2013 auf Vorschlag des Rektorates beschlossen:

Der Satzungsteil „Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien“ (MBI vom 13. November 2003, 2. Stück, Nr. 6 in der Fassung MBI vom 23. Dezember 2003, 4. Stück, Nr. 13) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 lautet:

(2) Verhinderungen sind der oder dem Vorsitzenden bis zum Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Das verhinderte Mitglied kann die Stimme einem anderen Mitglied, das derselben Personengruppe angehört, übertragen oder sich durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen. Keinem Mitglied kann mehr als eine Stimme übertragen werden. Ist ein Mitglied des Senats für längere Zeit verhindert oder ist eine Stimmübertragung nicht möglich, wird das verhinderte Mitglied durch ein der oder dem Vorsitzenden des Senats bekannt zu gebendes, demselben Wahlvorschlag angehörendes Ersatzmitglied vertreten.

An § 14 wird folgender Absatz angefügt:

(6) In Angelegenheiten, in denen der Senat gemäß § 46 Abs. 2 UG ein Gutachten abgeben kann und es um die Wahrung dieser Frist geht, kann nur mit „ja“ oder „nein“ gestimmt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Senats bzw. der Rechtsmittelkommission in der gesetzten Frist mit „ja“ gestimmt hat.

An § 17 werden die folgenden Absätze angefügt:

(3) § 5 Abs. 2 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 28.11.2013, 7. Stück, Nr. 37 tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(4) § 14 Abs. 6 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 28.11.2013, 7. Stück, Nr. 37 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Die Vorsitzende des Senates:
Kucsko-Stadlmayer

38. Änderung des Satzungsteils „Studienpräses“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. November 2013 auf Vorschlag des Rektorates beschlossen:

Der Satzungsteil „Studienpräses“ (MBI vom 21. Juni 2004, 36. Stück, Nr. 234) wird wie folgt geändert:

§ 3 Z 14 wird aufgehoben.

§ 5 Abs. 2 lautet:

(2) Gegen die Entscheidungen der oder des Studienpräses ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG).

Nach § 5 wird folgender Paragraph samt Überschrift angefügt:

Inkrafttretensbestimmungen

§ 6. (1) Die Änderung des § 3 Z 14 tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt vom 28.11.2013, 7. Stück, Nr. 38 folgenden Tag in Kraft.

(2) § 5 Abs. 2 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 28.11.2013, 7. Stück, Nr. 38 tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Die Vorsitzende des Senates:
Kucsko-Stadlmayer

39. Änderung des Satzungsteils „Habilitation“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. November 2013 auf Vorschlag des Rektorates beschlossen:

Der Satzungsteil „Habilitation“ (MBI vom 22. Jänner 2004, 10. Stück, Nr. 45 in der Fassung MBI vom 24. November 2009, 5. Stück, Nr. 26) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 lautet:

(2) Gegen den Bescheid des Rektorats ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (§ 103 Abs. 9 UG idF BGBl. I Nr. 79/2013).

An § 9 wird folgender Absatz angefügt:

(3) § 8 Abs. 2 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 28.11.2013, 7. Stück, Nr. 39 tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Die Vorsitzende des Senates:
Kucsko-Stadlmayer

40. Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. November 2013 auf Vorschlag des Rektorates beschlossen:

Der Satzungsteil „Studienrecht“ (MBI vom 30. November 2007, 8. Stück, Nr. 40 in der Fassung MBI vom 15. Juni 2012, 33. Stück, Nr. 198 und BGBl. II Nr. 346/2013) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1a lautet:

(1a) Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen zweimal wiederholt werden.

§ 16 Abs. 7 letzter Satz lautet: Gegen die Ablehnung eines Dissertationsvorhabens ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG).

In § 25 Abs. 2 wird die Wortfolge „sowie für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung (§ 6 UniAbgG)“ gestrichen.

§ 26 Abs. 4 entfällt.

An § 27 wird folgender Absatz angefügt:

(8) Die Änderungen durch Mitteilungsblatt vom 28.11.2013, 7. Stück, Nr. 40 treten mit Ausnahme von § 16 Abs. 7 letzter Satz, der mit 1. Jänner 2014 in Kraft tritt, mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Vorsitzende des Senates:
Kucsko-Stadlmayer

C U R R I C U L A

41. Curriculum für den Universitätslehrgang „Gerontologie und soziale Innovation“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. November 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. November 2013 beschlossene Curriculum für den

Universitätslehrgang „Gerontologie und soziale Innovation“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Gerontologie und soziale Innovation“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Ein Ziel des Universitätslehrgangs „Gerontologie und soziale Innovation“ an der Universität Wien ist die Etablierung grundlegenden und praxisbezogenen Wissens über das Älterwerden und das Phänomen des Altseins. Ein weiteres Ziel ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen in der Planung, Entwicklung und Durchführung innovativer Projekte zur Lebens- und Sozialraumgestaltung älterer Menschen oder zur Entwicklung neuer sozialer Dienstleistungen für diese Zielgruppe. Beide Ziele dienen der Qualifikation von Leitungspersonen im Bereich sozialer Organisationen und (sozial)politischer Entscheidungsträger auf Masterebene.

Die Gerontologie befasst sich mit den Bedingungen sowie der Veränderbarkeit der körperlichen wie geistigen Alternsprozesse, den institutionellen Rahmen, die das Altern beeinflussen, sowie den gesellschaftlichen Werten und Normen in Bezug auf das Alter. Eine wesentliche Erkenntnis der Gerontologie ist die Plastizität des Alters und Alterns, die deren Gestaltbarkeit und Beeinflussbarkeit in den Blick bringt.

Eine Gesellschaft der Langlebigkeit erfordert nachhaltige soziale Innovationen in allen Feldern des sozialen Handelns mit und für alte Menschen. Die Zahl alter Menschen wird in den nächsten Jahrzehnten stetig ansteigen und die Alten selbst werden sich bedeutend verändern. Diese Entwicklungen führen dazu, dass Lebensgestaltung sowie die Angebote an alte Menschen sich in innovativer Weise ändern müssen. Soziale Innovation hat ihren Bezugspunkt in der Entstehung, Durchsetzung und Verbreitung neuer sozialer Praktiken. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die Erweiterung und Verbreitung relevanten wissenschaftlichen Wissens sowie die Zusammenführung praktischer Erfahrungen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen. Das Wort „sozial“ bezieht sich in diesem Zusammenhang vor allem auf neue Interaktionsformen und die Entwicklung neuer Netzwerke und Problemlösungen, die gegenüber tradierten Formen als Verbesserung erscheinen, also auf neue Praktiken, die Probleme besser zu lösen versprechen als alte. Übergeordnetes Ziel sozialer Innovationen im Kontext des Alters ist die Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung oder Weiterentwicklung von Kompetenzen zur Gestaltung sowohl individuellen Alterns also auch der Gestaltung alternsgerechter Umwelten.

Die demografische Alterung der Gesellschaft birgt eine Vielzahl an Chancen, aber auch Herausforderungen sowohl auf individueller Ebene wie auch für die Gesellschaft als Ganzes. Um die mit diesen Veränderungen einhergehenden komplexen sozialen, psychischen und ökonomischen Potenziale und Anforderungen verstehen zu können, ist nicht nur ein differenzierter Blick auf den Prozess des Alterns selbst notwendig, sondern auch eine Auseinandersetzung mit den vielfältigen Lebenslagen und Lebensstilen alter Menschen. Zu den Lebenslagen und Lebensstilen zählen Geschlechterverhältnisse, familiäre und Generationenbeziehungen, die institutionell geprägten Lebensformen, Migrationshintergrund sowie die besondere Lage von Menschen mit Beeinträchtigung, in deren Kontext sich der Alternsprozess abspielt. Damit steht auch die Diversität im Alter und des Alters im Blickpunkt des Studiengangs.

Die Absolventinnen und Absolventen werden im Rahmen des Universitätslehrgangs zur Übernahme und Gestaltung anspruchsvoller Aufgaben in der Planung, Projektleitung,

Dienstleistungs- und Infrastrukturentwicklung und Beratung für und mit Menschen in der dritten und vierten Lebensphase qualifiziert.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Gerontologie und soziale Innovation“ an der Universität Wien sind *befähigt*, sich mit interdisziplinären und international vergleichenden Ansätzen der Gerontologie kritisch auseinanderzusetzen und Praxis- bzw. Forschungsprojekte im Kontext des Alters zu entwickeln. Dafür sind im Studiengang sowohl soziologische, psychologische, pflegewissenschaftliche, sportpädagogische als auch historische, theologische, philosophische und anthropologische Disziplinen integriert. Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, eigene Erfahrungen aus ihrem beruflichen Feld einzubringen und die wissenschaftlichen Inhalte anhand dieser Erfahrungen individuell und in der Gruppe zu reflektieren. Dazu werden im Lehrgang Indikatoren und Marker für das Alter sowie mögliche Zukunftsmodelle für alternde Gesellschaften vorgestellt und analytisch bearbeitet. Die Absolventinnen und Absolventen können auf Basis des Erwerbs von Methodenkenntnissen in empirischer Sozialforschung und im Projektmanagement sozial innovative Projekte für die eigene Praxis entwickeln. Zudem verfügen sie über sozialgerontologisches Reflexions- als auch Praxiswissen.

Die Studierenden *erhalten* in thematisch fokussierten Modulen fundiertes Wissen aus relevanten Teilbereichen der Gerontologie, wobei „das Alter“ nicht isoliert, sondern als eine von mehreren Lebensphasen im Lebenslauf betrachtet wird. Vermittelt wird eine Übersicht zum System der österreichischen Sozialpolitik und des Sozialschutzes. Ergänzt wird dies durch die Auseinandersetzung mit Spezifika der Gesundheitsförderung und der Pflegepolitik bei alten Menschen, und zwar sowohl in der stationären, teilstationären als auch ambulanten und informellen Versorgung. Behandelt werden bewährte und innovative Interventionsinstrumente zur Förderung sozialer Beziehungen und sozialer Eingebundenheit. Zur Entwicklung innovativer Projekte erhalten die Teilnehmenden Grundlagenwissen über Methoden und Techniken des Projektmanagements, einen Überblick über die Förderlogik und über ausgewählte Förderprogramme der Europäischen Union.

Die Teilnehmenden *verfügen* über Wissen zu den zentralen Theorien und Problemstellungen der Sozialgerontologie, können sich Rechenschaft über alternative Strategien für altersadäquate Problemlösungen geben. Die Studierenden können innovative Strategien für Problemlösungen in sozialen Beziehungen im inner- und außerbetrieblichen Bereich anwenden, Fallanalysen netzwerkorientiert durchführen und sie kennen die wichtigsten Methoden zur Erfassung von Sozialräumen sowie zur Nutzung von Räumen durch die älteren Menschen. Weiters können sie eigenständig formative und summative Evaluationen durchführen, Daten aus Primärerhebungen und Sekundärdaten qualitativ und quantitativ auswerten. Die Studierenden sind imstande, ein eigenes Projekt zu planen, zu initiieren, durchzuführen, abzuschließen, zu dokumentieren und zu präsentieren. Damit erweitern sie ihre beruflichen Qualifikationen um projektbezogene Kompetenzen, die in der Praxis verstärkt nachgefragt werden.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Beirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Gerontologie und soziale Innovation“ ist ein Beirat einzurichten.

(2) Der Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung und mindestens acht weiteren Mitgliedern zusammen. Zu den Mitgliedern des Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie fachlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker aus dem Bereich der Gerontologie bestellt werden. Der Beirat wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter eingerichtet. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag der Lehrgangsleitung von der Rektorin oder dem Rektor der Universität Wien einvernehmlich auf 4 Jahre in den Beirat aufgenommen.

(3) Zu den Aufgaben des Beirats zählen:

die Weiterentwicklung eines spezifischen Profils des Universitätslehrgangs,
die wissenschaftliche Beratung der Gestaltung des Universitätslehrgangs,
die Beratung bei der Auswahl der Studierenden für den Universitätslehrgang (nach Bedarf),
die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und im Aufbau eines Netzwerkes zur gezielten Ansprache von Studierenden für den Universitätslehrgang und
die Vorbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Evaluation des Universitätslehrgangs.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Gerontologie und soziale Innovation“ umfasst 90 ECTS-Punkte.

Der Universitätslehrgang wird ausschließlich berufsbegleitend angeboten. Der Aufwand entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Für berufstätige Studierende befindet sich im Anhang ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor-, Magister-, Master-, Diplomstudium oder Doktoratsstudium sowie der Nachweis einer einschlägigen mindestens zweijährigen Berufserfahrung. Der Abschluss einer 3-jährigen Akademie für Sozialarbeit wird als gleichwertig zu einem Studienabschluss bewertet.

(2) Es können in begründeten Einzelfällen auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese Personen mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung in einem für den Universitätslehrgang fachlich relevanten Bereich sowie die allgemeine Hochschulreife aufweisen.

Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleitung zu entscheiden nach Rücksprache mit dem Beirat.

(3) Das Studium wird in deutscher Sprache abgehalten. In Einzelfällen können Gastvorträge in englischer Sprache stattfinden.

(4) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang „Gerontologie und soziale Innovation“ an der Universität Wien als außerordentlicher Studierende/r zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein zweistufiges Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Bei der Aufnahme werden mittels

eines Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers erfragt.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter wird mit jenen Bewerberinnen und Bewerbern, die in die engere Auswahl genommen wurden, ein persönliches Aufnahmegespräch geführt. Dieses kann gemeinsam mit dem Beirat oder einzelnen Mitgliedern desselben erfolgen. Die Lehrgangsleitung entscheidet sodann über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang umfasst 6 Pflichtmodule, das Abfassen einer Masterarbeit (16 ECTS) und die Masterprüfung (2 ECTS).

Grundlagen Gerontologie und Altersbilder	(12 ECTS)
Sozialpolitik und Versorgungskonzepte	(12 ECTS)
Erwerbstätigkeit, Partizipation und Sozialstruktur	(12 ECTS)
Sozialraum und kommunale Planung	(8 ECTS)
Methoden, Evaluierung und Qualitätssicherung	(12 ECTS)
Studienprojekt	(12 ECTS)
Begleitung der Masterarbeit	(4 ECTS)
Masterarbeit	(16 ECTS)
Masterprüfung (Defensio)	(2 ECTS)

(2) Modulbeschreibungen

Pflichtmodul „Grundlagen der Gerontologie und Altersbilder“ (12 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen: Keine

Modulziele:

Grundlagen und Charakteristik des gesellschaftlichen Alternsprozesses
Soziale, kulturelle und ethische Konsequenzen gesellschaftlichen und individuellen Alterns
Differenzierung zwischen Altersbildern und Alterswirklichkeit und Rahmenbedingungen sozialer Innovation
Bewährte Interventionen und neue Entwicklungen in der Angewandten Gerontologie

Kompetenzen:

In diesem Modul steht das Grundverständnis des Alterns in gegenwärtigen Gesellschaften und dessen Konsequenzen im Vordergrund. Es ermöglicht die Zusammenschau sozialer, kultureller und demografischer Aspekte und zeigt die transdisziplinäre Verfasstheit der Sozialgerontologie.

Nach Abschluss des Moduls

kennen die Studierenden die zentralen Theorien und Problemstellungen der Sozialgerontologie, können sie Rechenschaft über innovative Strategien bei Problemlösungen geben und werden ein kritisches Verständnis für einen der zentralen Prozesse gesellschaftlichen Wandels erworben haben.

Inhalte/Schwerpunkte:

Demografischer Wandel, soziale und kulturelle Konsequenzen; soziale Lage älterer Menschen inkl. solcher mit Beeinträchtigungen; Konstruktion und Funktionen von Altersbildern; objektive Bedingungen und subjektive Bewältigung des Älterwerdens; Lebenslagen und Lebensstile; Diversität; Potenziale des Alters und innovative Strategien in einer alternden Gesellschaft, Biografie, Lebensgestaltung und Prävention, Alltagskompetenz

Modulstruktur:

Semester* (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnis- erwerb	SSt	ECTS
1	VU	Grundlagen und Theorien der Sozialgerontologie	prüfungs- immanent	2	4
1	UE	Altersbilder und Konstruktionen des Alters	prüfungs- immanent	1	2
1	SE	Potenziale, Innovationen und Chancen des Alternsprozesses	prüfungs- immanent	2	6

* empfohlen gemäß „Empfohlener Pfad durch das Studium“ (siehe Anhang)

Leistungsnachweis: Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (12 ECTS)

Pflichtmodul „Sozialpolitik und Versorgungskonzepte“ (12 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen: Keine

Modulziele:

Übersicht zum System der österreichischen Sozialpolitik und des Sozialschutzes (Geschichte und Institutionen) inkl. internationalem Vergleich
Spezifika der Gesundheitsförderungs- und der Pflegepolitik (Rolle der Prävention etc.)
Rechtliche Grundlagen der Pflegevorsorge für Ältere und Menschen mit Behinderung
Stationäre, teilstationäre und ambulante Versorgung und die Rolle der privaten/häuslichen Pflege (System der Pflegevorsorge)

Kompetenzen:

In diesem Modul steht die systematische Übersicht über das österreichische System der Versorgungspolitik (vor allem Gesundheit und Pflege) mit dem Fokus auf ältere Menschen im Zentrum der Aufmerksamkeit. Zusätzlich werden internationale Modelle der Versorgungspolitik berücksichtigt. Es ermöglicht eine Synopsis der verschiedenen Programme und eine kritische Abwägung ihrer unterschiedlichen Leistungsfähigkeit.

Nach Abschluss des Moduls

kennen die Studierenden die Funktionsweise des Systems der Sozialpolitik, haben sie eine fundierte Kenntnis von den Voraussetzungen und Wirkungsweisen der Programme der Gesundheitsförderung und der Pflegevorsorge für Ältere und haben sie die Fähigkeit erworben, erfolgreiche soziale Praktiken zu erkennen und zu bewerten.

Inhalte/Schwerpunkte:

Aufbau und Merkmale der Sozialpolitik, Gliederung der Sozialschutzsysteme; Grundlagen, Leistungen und Bezieherinnen und Bezieher des Sozialschutzes (z. B. Sozial- und Arbeitslosenversicherung, Altersversicherung, bedarfsorientierte Leistungen, betriebliche Formen der Altersvorsorge); Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (z. B. Pflegegeld, Hilfen für pflegende Angehörige, 24-Stunden-Betreuung, Soziale Dienste etc.); neue Zielgruppen und Bedarfe, Gesundheitsförderung, Vorsorgeuntersuchungen, Formen der Prävention und Wertung von Risikofaktoren

Modulstruktur:

Semester (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnis- erwerb	SSSt	ECTS
1	VU	System der Sozialpolitik und des Sozialschutzes inkl. internationalem Vergleich	prüfungs- immanent	2	4
1	UE	Gesundheitsförderung und Prävention im Alter	prüfungs- immanent	1	2
1	SE	System der Pflegevorsorge für Ältere	prüfungs- immanent	2	6

Leistungsnachweis: Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (12 ECTS)

Pflichtmodul „Erwerbstätigkeit, Partizipation und Sozialstruktur“ (12 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen: Keine

Modulziele:

Übersicht über die Arbeitsmarktlage älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitszeitmodelle und Arbeitsplatzgestaltung, betriebliche Gesundheitsförderung, betriebliches Altersmanagement und Personalpolitik
Struktur sozialer Beziehungen
Ehrenamtliches und soziales Engagement, politische Partizipation und Repräsentation, „Generationenvertrag“

Kompetenzen:

In diesem Modul stehen die soziale Teilhabe und die soziale Produktivität im Alter im Vordergrund. Im Modul werden bewährte und innovative Interventionsinstrumente zur Förderung sozialer Beziehungen und sozialer Eingebundenheit behandelt.

Nach Abschluss des Moduls

sind die Studierenden befähigt, aktuelle Inklusions- und Exklusionsprozesse, die ältere Menschen betreffen, deuten und hinterfragen zu können,
können die Studierenden innovative Strategien für Problemlösungen in sozialen Beziehungen im inner- und außerbetrieblichen Bereich anwenden,
können Fallanalysen netzwerkorientiert durchgeführt werden.

Inhalte/Schwerpunkte:

Soziale Beziehungen; Beteiligungsprozesse und Commitment, soziale Netzwerke, Social Media; demografiesensible Personalplanung; Arbeitsgestaltung, Leistungsfähigkeit, Arbeitsmotivation; Freiwilligenarbeit, Pflegearbeit; Erhaltung und Management sozialer Kompetenzen, assistive Systeme; Abhängigkeits-Unterstützung, Potenziale

Modulstruktur:

Semester (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnis- erwerb	SSt	ECTS
2	VU	Soziale Beziehungen und soziale Teilhabe im Alter	prüfungs- immanent	2	4
2	UE	Arbeit in einer alternden Gesellschaft und demografiesensible Personalplanung inkl. internationaler Perspektiven	prüfungs- immanent	2	4
2	UE	Methoden der Netzwerkanalyse	prüfungs- immanent	2	4

Leistungsnachweis: Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (12 ECTS)

Pflichtmodul „Sozialraum und kommunale Planung“ (8 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen: Keine

Modulziele:

räumliche Einflussfaktoren auf das Altern von Menschen
Modelle altersfreundlicher Raum- und Stadtplanung
Verfahren der wissenschaftlichen Erfassung baulich-räumlicher und sozialräumlicher Aspekte

Kompetenzen:

In diesem Modul stehen die Einflüsse der baulich-räumlichen wie der sozialräumlichen Struktur von städtisch wie ländlich geprägten Räumen auf die Lebensqualität im Alter im Zentrum der Lehre. Vermittelt werden wissenschaftliche Erkenntnisse zur altersfreundlichen Gestaltung von Umwelten sowie Methoden der Erfassung unterschiedlicher Raum Aspekte.

Nach Abschluss des Moduls

verfügen die Studierenden über wesentliche Erkenntnisse zu baulich-räumlichen und zu sozialräumlichen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung von deren Einfluss auf die Lebensgestaltung älterer Menschen,
verfügen die Studierenden über spezielle Erkenntnisse zur altersfreundlichen Gestaltung von ländlich wie städtisch geprägten Umwelten,
kennen die Studierenden wichtige „models of good practice“ zu altersfreundlichen Städten bzw. der altersfreundlichen Strukturierung wohnortnaher Lebens- und Begegnungsräume,
kennen die Studierenden die wichtigsten Methoden zur Erfassung von Sozialräumen (Sozialraumanalyse) sowie zur Nutzung von Räumen durch die älteren Menschen,
können die Studierenden die Erkenntnisse zur altersfreundlichen Gestaltung von Räumen in Bezug zu ihrem Berufsfeld setzen und Aspekte einer altersfreundlichen Gestaltung von Räumen in die Tätigkeit in ihrem beruflichen Feld mit einbeziehen.

Inhalte/Schwerpunkte:

Baulich-räumliche Strukturen, Sozialraum-Strukturen; Methoden zur Erfassung von baulich-räumlichen sowie Sozialraum-Strukturen, Modelle altersfreundlicher Gestaltung von Städten, altersfreundliche Gestaltung wohnortnaher Räume

Modulstruktur:

Semester (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnis- erwerb	SSt	ECTS
3	VU	Einführung: Altern und Raum	prüfungs- immanent	2	4
3	VU	Methoden zur Erfassung bau- und sozialräumlicher	prüfungs- immanent	2	4

		Rahmenbedingungen unter besonderer Berücksichtigung älterer Menschen			
--	--	--	--	--	--

Leistungsnachweis: Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (8 ECTS)

Pflichtmodul „Methoden, Evaluierung und Qualitätssicherung“ (12 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen: Keine

Modulziele:

Ausgewählte Methoden und Instrumente der Sozialforschung
Bedeutung, Terminologie und Konzepte von Evaluation in wissenschaftlichen und praxisorientierten Projekten
Vorstellung und kritische Hinterfragung verschiedener Evaluationsansätze und -heuristiken
Diskussion der Passung zwischen Projekt und Evaluationsdesign und Präsentation von Qualitätskriterien

Kompetenzen:

In diesem Modul geht es um den Erwerb von methodischen Kompetenzen zur Entwicklung und Durchführung von Praxis- bzw. Forschungsprojekten. Weiters werden Grundlagen der Evaluation vermittelt. Die Studierenden planen und entwickeln Konzepte und Methodendesigns und führen Erhebungen eigenständig unter Supervision durch.

Nach Abschluss des Moduls

sind die Studierenden befähigt, eigenständig formative und summative Evaluationen durchzuführen,
können die Studierenden eigenständig ein Forschungsdesign entwickeln und
können Daten aus Primärerhebungen und Sekundärdaten qualitativ und quantitativ ausgewertet werden.

Inhalte/Schwerpunkte:

Formative und summative Evaluation; Prozessbegleitung in der Evaluierung; spezifische sozialgerontologische qualitative und quantitative Methoden; Intervention; Ethik; Messskalen, Meta-Analysen; Modellprojekte, Qualitätssicherung

Modulstruktur:

Semester (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnis-erwerb	SSSt	ECTS
2	UE	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	prüfungs-immanent	1	2
2	VO	Grundlagen qualitativer und quantitativer Methoden I	nicht prüfungs-immanent	2	2
3	VO	Grundlagen qualitativer und quantitativer Methoden II	nicht prüfungs-immanent	2	2
3	UE	Innovative Ansätze in der Evaluationsmethodologie und Implementierungsforschung	prüfungs-immanent	1	2
3	VU	Modellprojekte und Verfahren der Qualitätssicherung	prüfungs-immanent	1	2

3	UE	Biografie- und Lebenslaufforschung; Fallanalysen	prüfungs- immanent	1	2
---	----	---	-----------------------	---	---

Leistungsnachweis: Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (12 ECTS)

Pflichtmodul „Studienprojekt“ (12 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen: Keine

Modulziele:

Überblick über Projektmanagement-Methoden und Projektmanagement-Techniken
Übersicht und Struktur nationaler und internationaler Förderprogramme
Grundlagen des Fundraisings

Kompetenzen:

In diesem Modul wird Grundlagenwissen über Methoden und Techniken des Projektmanagements zur eigenständigen Planung, Konzeption und Durchführung von Projekten entlang zentraler Projektmanagement-Instrumente vermittelt. Weiters wird ein Überblick über die Förderstrukturen und über ausgewählte Förderprogramme der Europäischen Union und auf Landes- bzw. Bundesebene gegeben. Ergänzend werden im Modul noch relevante Aspekte des Fundraisings behandelt.

Nach Abschluss des Moduls:

sind die Studierenden imstande, ein eigenes Projekt zu planen, zu initiieren, durchzuführen, abzuschließen und zu dokumentieren.
können Studierende dieses eigenständige Praxis-Projekt im Rahmen der Lehrveranstaltung präsentieren und zur Diskussion stellen und
kennen ausgewählte Förderprogramme.

Inhalte/Schwerpunkte:

Projektmanagement: Projekt- und Programm-Merkmale, projektorientierte Unternehmen; Projektablauf, Ressourcen- und Kostenplanung; Projektorganisation und -dokumentation; Projektcontrolling; Projektmanagement-Software-Programme; EU-Förderstrukturen und EU-Programme,; Förderrichtlinien der EU; Grundlagen des Fundraising: Planung, Durchführung und Kontrolle der Akquise von Mitteln

Modulstruktur:

Semester (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnis- erwerb	SSSt	ECTS
2	VU	Grundlagen des Projektmanagements	prüfungs- immanent	2	4
2	VO	EU-Förderstrukturen und programme, Fundraising	nicht prüfungs- immanent	1	2
3	UE	Projektcoaching	prüfungs- immanent	1	2
3	UE	Studienprojekt: Konzept, Präsentation und Bericht	prüfungs- immanent	2	4

Leistungsnachweis: Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (12 ECTS)

Pflichtmodul „Begleitung der Masterarbeit“ (4 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen: Keine

Modulziele:

Auseinandersetzung mit theoretischen Konzepten der Gerontologie und Methoden empirischer Forschung
Vorstellung und Bearbeitung des Masterthemas
Diskussion und Beratung des Masterthemas mit anderen Studierenden (Peer Review)

Kompetenzen:

In diesem Modul wird die Fähigkeit zur Konzept- und Exposéerstellung erworben. Vermittelt werden Kenntnisse zum Aufbau und zur Gliederung einer Masterarbeit.

Nach Abschluss des Moduls

verfügen die Studierenden über Kenntnisse zur Entwicklung eines Masterarbeitskonzepts, ist eine inhaltliche Gliederung der Masterarbeit vorhanden, ist ein detaillierter Zeitplan für die Erstellung der Masterarbeit erstellt und werden erste formulierte Teile aus der Masterarbeit vorgestellt und diskutiert.

Inhalte/Schwerpunkte:

Konzepterstellung; Diskussion des Konzepts und der Gliederung der Masterarbeit; Diskussion der theoretischen und methodischen Ansätze in der Masterarbeit

Modulstruktur:

Semester (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnis- erwerb	SSt	ECTS
4	MA-KO	Wissenschaftliche Vertiefung und Begleitung der Masterarbeit	prüfungs- immanent	2	4

Leistungsnachweis: Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (4 ECTS)

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.
- (3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 16 ECTS-Punkten.
- (4) Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 10 Masterprüfung (Defensio)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung (Defensio) ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit. Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

(3) In der Defensio erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ihre Masterarbeit sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend darzulegen.

(4) Die Prüfungskommission bei der Masterprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung, dem Betreuer oder der Betreuerin der Masterarbeit sowie einem Mitglied des Beirates zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert, so kann ein weiteres Mitglied des Beirates hinzugezogen werden.

(5) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

a) Vorlesungen (VO) sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussionen bieten. Sie dienen der Darstellung von zentralen Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Der Leistungsnachweis besteht aus einer mündlichen oder schriftlichen Abschlussprüfung.

(2) Im Rahmen des Studiums werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

a) Vorlesungen mit Übung (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen zentrale Themen und Methoden des Faches vorgetragen werden, wobei verschiedene Lehrmeinungen sowie der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt werden. Ergänzend dazu dienen Übungsaufgaben der praktischen Anwendung des Stoffes sowie der Diskussion von praxisnahen Fällen der Studierenden, wobei den beruflichen Zielen des Universitätslehrganges besondere Bedeutung zukommt. Der Leistungsnachweis besteht aus der Mitarbeit sowie einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

b) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Studierenden wird selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten und die Einreichung einer eigenständig verfassten schriftlichen Arbeit verlangt. Zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden Mitarbeit, Erstellen von schriftlichen Arbeiten und deren Präsentationen.

c) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die der praxisnahen Anwendung eines konkreten Lehrstoffes dienen, wobei besonders die beruflichen Erfahrungen sowie Praxisfälle der Studierenden einbezogen werden. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus eigenständigen schriftlich einzureichenden Übungsaufgaben unter Berücksichtigung der Mitarbeit.

d) Das Master-Kolloquium (MA-KO) dient der Begleitung der Masterarbeit inkl. Präsentation und Diskussion im Rahmen der Masterarbeit. Für die Leistungsbeurteilung wird die Teilnahme beurteilt und mit „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des studienrechtlichen Satzungsteiles der Universität Wien.

(6) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung gemäß der Satzung der Universität Wien schriftlich bekannt zu geben.

(7) Prüfungsstoff: Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der/des Studierenden im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 12 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Gerontologie und soziale Innovation“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Gerontologie und soziale Innovation“ ist der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt MA, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Das Curriculum des Universitätslehrgangs „Gerontologie und soziale Innovation“ tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

Anhang Empfohlener Pfad durch das Studium

1. Semester (24 ECTS)

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnis- erwerb	SSt	ECTS	Modul
VU	Grundlagen und Theorien der Sozialgerontologie	prüfungs- immanent	2	4	a
UE	Altersbilder und Konstruktionen des	prüfungs-	1	2	a

	Alters	immanent			
SE	Potenziale, Innovationen und Chancen des Alternsprozesses	prüfungs-immanent	2	6	a
VU	System der Sozialpolitik und des Sozialschutzes inkl. internationalem Vergleich	prüfungs-immanent	2	4	b
UE	Gesundheitsförderung und Prävention im Alter	prüfungs-immanent	1	2	b
SE	System der Pflegevorsorge für Ältere	prüfungs-immanent	2	6	b

2. Semester (22 ECTS)

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnis- erwerb	SSSt	ECTS	Modul
VU	Soziale Beziehungen und soziale Teilhabe im Alter	prüfungs-immanent	2	4	c
UE	Arbeit in einer alternden Gesellschaft und demografiesensible Personalplanung inkl. internationaler Perspektiven	prüfungs-immanent	2	4	c
UE	Methoden der Netzwerkanalyse	prüfungs-immanent	2	4	c
UE	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	prüfungs-immanent	1	2	e
VO	Grundlagen qualitativer und quantitativer Methoden I	nicht prüfungs-immanent	2	2	e
VU	Grundlagen des Projektmanagements	prüfungs-immanent	2	4	f
VO	EU-Programme, Förderprogramme und -logiken, Fundraising	nicht prüfungs-immanent	1	2	f

3. Semester (22 ECTS)

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnis- erwerb	SSSt	ECTS	Modul
VU	Einführung: Altern und Raum	prüfungs-immanent	2	4	d
VU	Methoden zur Erfassung bau- und sozialräumlicher Rahmenbedingungen unter besonderer Berücksichtigung älterer Menschen	prüfungs-immanent	2	4	d
VO	Grundlagen qualitativer und quantitativer Methoden II	nicht prüfungs-immanent	2	2	e
UE	Innovative Ansätze in der Evaluationsmethodologie und Implementierungsforschung	prüfungs-immanent	1	2	e
VU	Modellprojekte und Verfahren der Qualitätssicherung	prüfungs-immanent	1	2	e
UE	Biografie- und Lebenslaufforschung; Fallanalysen	prüfungs-immanent	1	2	e
UE	Projektcoaching	prüfungs-	1	2	f

		immanent			
VU	Studienprojekt: Konzept, Präsentation und Bericht	prüfungs-immanent	2	4	f

4. Semester (22 ECTS)

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnis-erwerb	SSSt	ECTS	Modul
MA-KO	Wissenschaftliche Vertiefung und Begleitung der Masterarbeit	prüfungs-immanent	2	4	g
	Masterarbeit			16	-
	Masterprüfung			2	-

42. Schreibfehlerberichtigung für das Bachelorcurriculum Geschichte (2012) (MBL. vom 21.06.2012, 34. Stück, Nr. 215, Schreibfehlerberichtigung MBL. vom 19.03.2013, 18. Stück, Nr. 118)

§ 12 Abs 3 soll richtigerweise lauten:

„Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem Bachelorcurriculum Geschichte (Version 2011) (verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2011, 27. Stück, Nr. 230) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2015 abzuschließen.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
Newerkla

43. Schreibfehlerberichtigung für das Bachelorcurriculum Katholische Religionspädagogik (MBL. vom 30.06.2011, 27. Stück, Nr. 226, 1. Änderung MBL. vom 24.06.2013, 32. Stück, Nr. 201)

§ 12 Abs 3 erster Satz soll richtigerweise lauten:

„Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem Bachelorcurriculum ‚Katholische Religionspädagogik‘, veröffentlicht am 17.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nr. 223, 1. Änderung veröffentlicht am 30.06.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nr. 207 unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2014 abzuschließen.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
Newerkla

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

44. Einteilung des Studienjahres 2014/15

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2013 gemäß § 52 Universitätsgesetz 2002 (UG) die nachstehende Einteilung des Studienjahres 2014/15 beschlossen.

Beginn des Studienjahres
Ende des Studienjahres

Mittwoch, 1. Oktober 2014
Mittwoch, 30. September 2015

Wintersemester 2014/15

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist:	wird vom Rektorat festgelegt, siehe gesonderte Kundmachung
Ende der allgemeinen Zulassungsfrist:	Freitag, 5. September 2014
Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet:	Sonntag, 30. November 2014
Für einzelne Studien bestehen abweichende allgemeine Zulassungsfristen , siehe ebenfalls gesonderte Kundmachung	
Semesterbeginn	Mittwoch, 1. Oktober 2014
Vorlesungsbeginn	Mittwoch, 1. Oktober 2014
Weihnachtsferien	Freitag, 19. Dezember 2014 bis Dienstag, 6. Jänner 2015
Semesterende	Samstag, 31. Jänner 2015
lehrveranstaltungsfreie Zeit	Sonntag, 1. Februar 2015 bis Samstag, 28. Februar 2015

Sommersemester 2015

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist:	wird vom Rektorat festgelegt, siehe gesonderte Kundmachung
Ende der allgemeinen Zulassungsfrist:	Donnerstag, 5. Februar 2015
Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet:	Donnerstag, 30. April 2015
Für einzelne Studien bestehen abweichende allgemeine Zulassungsfristen , siehe ebenfalls gesonderte Kundmachung	
Semesterbeginn	Sonntag, 1. März 2015
Vorlesungsbeginn	Montag, 2. März 2015
Rektorstag/dies academicus (vorlesungs- und prüfungsfrei)	Donnerstag, 12. März 2015
Osterferien	Montag, 30. März 2015 bis Sonntag, 12. April 2015
Pfingstferien	Samstag, 23. Mai 2015 bis Dienstag, 26. Mai 2015
Semesterende	Dienstag, 30. Juni 2015
lehrveranstaltungsfreie Zeit	Mittwoch, 1. Juli 2015 bis Mittwoch, 30. September 2015

Die Senatsvorsitzende:
Kucsko-Stadlmayer

45. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2015

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats gemäß § 61 UG die allgemeinen Zulassungsfristen für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2015 wie folgt festgelegt:

1.) Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen:

Wintersemester 2014/15:

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist	Montag, 16. Juni 2014
Ende der allgemeinen Zulassungsfrist	Freitag, 5. September 2014 (gemäß § 61 Abs. 1 UG)
Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet am	Sonntag, 30. November 2014 (gemäß § 61 Abs. 2 UG)

Sommersemester 2015:

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist	Mittwoch, 7. Jänner 2015
Ende der allgemeinen Zulassungsfrist	Donnerstag, 5. Februar 2015 (gemäß § 61 Abs. 1 UG)
Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet am	Donnerstag, 30. April 2015 (gemäß § 61 Abs. 2 UG)

2.) Festlegung der **abweichenden allgemeinen Zulassungsfristen** für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind (§ 61 Abs. 1 UG):

a.) Für die Zulassung zu folgendem Studium für das Studienjahr 2014/15 beginnt die Zulassungsfrist am Montag, 2. Dezember 2013 und endet am Dienstag, 7. Jänner 2014:

- **PhD-Programme Finance** (§ 64 Abs. 4 letzter Satz UG)

b.) Für die Zulassung zu folgenden Studien für das Studienjahr 2014/15 beginnt die Zulassungsfrist am Montag, 3. März 2014 und endet am Mittwoch, 30. April 2014:

- **Masterstudium MEi:CogSci – Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science** (§ 64 Abs. 6 UG)
- **Masterstudium Environmental Sciences** (§ 64 Abs. 6 UG)
- **Masterstudium Science – Technology – Society** (§ 64 Abs. 6 UG)
- **Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens (East Asian Economy and Society)** (§ 64 Abs. 6 UG)
- **PhD-Programme Economics** (§ 64 Abs. 4 letzter Satz UG)

c.) Für die Zulassung zu folgenden Studien für das Studienjahr 2014/15 beginnt die Zulassungsfrist am Donnerstag, 15. Mai 2014 und endet am Montag, 30. Juni 2014:

- **PhD-Programme Logistics and Operations Management** (§ 64 Abs. 4 letzter Satz UG)
- **PhD-Programme Management** (§ 64 Abs. 4 letzter Satz UG)
- **PhD-Programme Statistics and Operations Research** (§ 64 Abs. 4 letzter Satz UG)

d.) Für die Zulassung zu folgenden Studien beginnt die Zulassungsfrist für das Wintersemester 2014/15 am Samstag, 1. März 2014 und endet am Dienstag, 15. Juli 2014, für das Sommersemester 2015 beginnt die Zulassungsfrist am Mittwoch, 7. Jänner 2015 und endet am Donnerstag, 5. Februar 2015:

- **Bachelorstudium Sportwissenschaft** (§ 63 Abs. 1 Z 5 UG)
- **Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium** (§ 63 Abs. 1 Z 5 UG)

Die Vizerektorin:
Schnabl

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

46. Bevollmächtigungen für Universitätslehrgänge gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002

Bevollmächtigte/r gemäß § 28 UG	Universitätslehrgang	Projektlaufzeit	Innen-auftragsnummer
TOMASCHEK Nino; Mag. Dr., Priv.-Doz. MAS; Postgraduate Center	Universitätslehrgang Europäische Studien	01.01.2013–30.09.2016	LG100959
TOMASCHEK Nino; Mag. Dr., Priv.-Doz. MAS; Postgraduate Center	Universitätslehrgang zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen in Kontext von Schule („PsychagogInnen“)	01.01.2013–30.09.2016	LG100867
TOMASCHEK Nino; Mag. Dr., Priv.-Doz. MAS; Postgraduate Center	Universitätslehrgang Interdisziplinäre Balkanstudien	01.01.2013–30.09.2016	LG100468
TOMASCHEK Nino; Mag. Dr., Priv.-Doz. MAS; Postgraduate Center	Universitätslehrgang Supervision und Coaching	01.01.2013–30.09.2016	LG100802
TOMASCHEK Nino; Mag. Dr., Priv.-Doz. MAS; Postgraduate Center	Universitätslehrgang Supervision und Coaching (MSc)	01.01.2013–30.09.2016	LG100820
SEISSL Maria; HR Mag.; Bibliotheks- und Archivwesen	Universitätslehrgang Library and Information Studies (Grundlehrgang)	01.01.2013–30.09.2016	LG100857
SEISSL Maria; HR Mag.; Bibliotheks- und Archivwesen	Universitätslehrgang Library and Information Studies (MSc)	01.01.2013–30.09.2016	LG100600
TOMASCHEK Nino; Mag. Dr., Priv.-Doz. MAS; Postgraduate Center	Universitätslehrgang Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem	01.09.2013–30.09.2016	LG100799
SCHÖRGHUBER Karl; Mag. Dr.; Institut für Sportwissenschaft	Universitätslehrgang Integrative Outdoor-Aktivitäten (akadem.)	01.01.2013–30.09.2016	LG100881
SCHÖRGHUBER Karl; Mag. Dr.; Institut für Sportwissenschaft	Universitätslehrgang Integrative Outdoor-Aktivitäten (MSc)	01.01.2013–30.09.2016	LG100882
TOMASCHEK Nino; Mag. Dr., Priv.-Doz. MAS; Postgraduate Center	Universitätslehrgang Informations- und Medienrecht	01.01.2013–30.09.2016	LG100942
TOMASCHEK Nino; Mag. Dr., Priv.-Doz. MAS; Postgraduate Center	Universitätslehrgang Muslime in Europa	01.01.2013–30.09.2016	LG100759

Bevollmächtigte/r gemäß § 28 UG	Universitätslehrgang	Projekt- laufzeit	Innen- auftrags- nummer
TOMASCHEK Nino; Mag. Dr., Priv.-Doz. MAS; Postgraduate Center	Interdisziplinärer Universitätslehrgang für Höhere Lateinamerika-Studien	01.11.2013– 30.09.2016	LG100466
TOMASCHEK Nino; Mag. Dr., Priv.-Doz. MAS; Postgraduate Center	Internationale Studien (M.A.I.S.)	01.11.2013– 30.09.2016	LG100940

Der Rektor:
Engl

SONSTIGE INFORMATIONEN

47. Bestellung zum/zur Leiter/in eines Universitätslehrgangs

Das Rektorat hat folgende Person zum/zur Leiter/in eines Universitätslehrgangs bestellt:

Mag. Dr. Stefan Dinges
vom 01.09.2013 bis 30.09.2016
zum Leiter des Universitätslehrgangs Patientensicherheit und Qualität im
Gesundheitssystem

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Günter Amesberger
vom 01.01.2013 bis 30.09.2016
zum Leiter der Universitätslehrgänge Integrative Outdoor-Aktivitäten (akademisch geprüft)
und Integrative Outdoor-Aktivitäten (MSc)

Univ.-Prof. Dr. Wilfried Datler
vom 01.01.2013 bis 30.09.2016
zum Leiter der Universitätslehrgänge Supervision und Coaching (Grundlehrgang),
Supervision und Coaching (Aufbaulehrgang) und Integration von Kinder & Jugendlichen mit
emotionalen und sozialen Problemen in Kontext von Schule

Univ.-Prof. Mag. Dr. Nikolaus Forgó
vom 01.01.2013 bis 30.09.2016
zum Leiter des Universitätslehrgangs Informations- und Medienrecht
Univ.-Prof. Mag. Dr. Rüdiger Lohlker
vom 01.01.2013 bis 30.09.2016
zum Leiter des Universitätslehrgangs Muslime in Europa

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Reinprecht
vom 01.01.2013 bis 30.09.2016
zum Leiter des Universitätslehrgangs Europäische Studien

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.